

Richter Pferdezucht

Der Richter Zucht und sein Ausbildungsgang sind geprägt durch die Rasse/nvielfalt, die durch den jeweiligen FN-Mitgliedszuchtverband betreut wird. Der Richter Zucht wird z.B. tätig bei Eintragungsveranstaltungen, Schauen der Züchtervereinigungen etc., also Veranstaltungen, bei denen Pferde an der Hand und im Freilaufen sowie im Freispringen zu beurteilen sind. Inhaltlich verantwortlich für das Kapitel III.6 ist der Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. Die Verabschiedung dieses Abschnittes für die APO erfolgt durch den Beirat Sport im Einvernehmen mit dem Beirat Zucht. Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens ist das Datum der Verabschiedung.

Für die Ausbildung zum Richter Pferdezucht (RZ) sind folgende Voraussetzungen notwendig:

§ 6500 APO (Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung)

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist vom Bewerber an die FN-Mitgliedszüchtervereinigung zu richten.
2. Zulassungsvoraussetzungen:
 - mindestens 2-jährige Mitgliedschaft in einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - Nachweis, dass der Bewerber an einem mindestens eintägigen Vorbereitungslehrgang eines FN-Mitgliedszuchtverbandes zur Aufnahme auf die Zuchtrichteranwärterliste eines FN-Mitgliedszuchtverbandes teilgenommen hat
 - Nachweis, dass der Bewerber mindestens ein Jahr, maximal 4 Jahre auf der Zuchtrichteranwärterliste eines FN-Mitgliedszuchtverbandes geführt wird und innerhalb dieser Zeit auf mindestens zehn Zuchtveranstaltungen mit Bewertung und/oder Kommentierung und/oder Rangierung von Pferden als Zuchtrichteranwärter tätig war
 - Teilnahme an einem weiteren, mindestens eintägigen Vorbereitungslehrgang für Zuchtrichteranwärter, der der jeweiligen Prüfung unmittelbar vorausgeht
 - Darüber hinausgehende Regelungen zur Zulassung sind aus den Zuchtbuchordnungen des zuständigen FN-Mitgliedszuchtverbandes ersichtlich.
3. Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die jeweilige FN Mitgliedszüchtervereinigung.

§ 6501 APO (Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung) Anforderungen

Allgemeiner Richter Zucht (RZ)

Die Prüfung findet in folgenden Teilen und Fächern statt:

1. Theoretischer Teil: schriftliche Arbeit (Klausur) über
 - Exterieurlehre,
 - Identifizierung,
 - Rechtsgrundlagen (ZVO, ZBO, insbesondere grundlegende Vorgaben des Tierzucht- und Tierschutzgesetzes sowie der Richtlinien und Entscheidungen der EU),
 - Fachkunde Pferdezucht,
 - Gangarten und Bewegungsabläufe
2. Praktischer Teil: Beurteilen und Rangieren von Pferden (im Sinne der ZVO)
3. Praktischer Teil: Beurteilen und Kommentieren von Pferden
4. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bewerber mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in einem Prüfungsteil haben die Prüfung nicht bestanden. Ein Bewerber, der die Gesamtprüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. Über die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf der Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden

Alle weiteren Informationen zur Richterausbildung finden Sie in der gültigen Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO). Diese ist zu beziehen über den FNverlag.

Ansprechpartner bei der FN:

Martina Kuypers, Bereich Zucht, Tel.: 02581/6362-157

E-Mail: mkuypers@fn-dokr.de

Warendorf, 17.01.2024/MK